

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/11/30 B94/04

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.11.2004

#### Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

### Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt B-VG Art83 Abs2 EMRK Art6 Abs1 / Strafrecht BDG 1979 §94, §123, §124

#### Leitsatz

Keine Verletzung im Gleichheitsrecht und im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Finanzbeamten und Anberaumung einer Verhandlung

## Rechtssatz

Ausreichendes Ermittlungsverfahren.

Die Berufungskommission ist in der bekämpften Entscheidung von der keinesfalls als unvertretbar zu qualifizierenden Rechtsauffassung ausgegangen, dass die Funktion des Einleitungsbeschlusses (iSd §123 BDG) in der Prüfung bestehe, ob ausreichende Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer bestehen, die die Annahme einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen, während die Klärung der Rechts- und Schuldfrage dem nachfolgenden Disziplinarverfahren vorbehalten sei (vgl VfSlg 16269/2001). Gestützt darauf gelangte die Berufungskommission ersichtlich und nachvollziehbar zur Auffassung, dass auf Grund der Ergebnisse der von der die Disziplinaranzeige erstattenden Dienstbehörde erster Instanz gepflogenen Ermittlungen der Verdacht begründet sei, der Beschwerdeführer habe sich verschiedener, näher bezeichneter Dienstpflichtverletzungen schuldig gemacht. Im Besonderen ist auch die umfangreiche, auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützte Auseinandersetzung der Berufungskommission mit der Verjährungseinrede des Beschwerdeführers nicht als denkunmöglich zu bewerten (vgl auch VfSlg 15287/1998).

Schon auf Grund der vorstehenden Erwägungen scheidet aber auch die vom Beschwerdeführer - mit dem Argument, die belangte Behörde habe eine inhaltlich unrichtige Entscheidung in einer bereits verjährten Angelegenheit getroffen, - behauptete Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter aus (vgl im Übrigen auch VfSlg 16716/2002 mwH, wonach ein Einleitungsbeschluss keine Entscheidung über eine "strafrechtliche Anklage" iSd Art6 EMRK darstellt - für einen Verhandlungsbeschluss gilt sinngemäß das Gleiche).

# Entscheidungstexte

B 94/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 94/04

## **Schlagworte**

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Verjährung **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2004:B94.2004

Dokumentnummer

JFR\_09958870\_04B00094\_2\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at